

Amateurfunkverordnung (AFuV)

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV)

AFuV

Ausfertigungsdatum: 15.02.2005

Vollzitat:

Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die durch Artikel 4 Absatz 114 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert durch § 22 Abs. 3 G v. 26.2.2008 I 220

Hinweis: Änderung durch Art. 2 Abs. 138 G v. 7.8.2013 I 3154 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 4 Abs. 114 G v. 7.8.2013 I 3154 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 19. 2.2005 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), die durch Artikel 229 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure,
 2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen,
 3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen,
 4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen,
 5. den Ausbildungsfunkbetrieb,
 6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1) und
 7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes (Anlage 2).
- Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366) bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. "fachliche Prüfung für Funkamateure" eine Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses;

Unterschiede

- **Das Amateurfunkgesetz**
 - bildet die Rechtsgrundlage für den Amateurfunkdienst in Deutschland
 - Enthält nur grundlegende nationale Regelungen
 - Regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.
 - Definiert die Begriffe Amateurfunkdienst, Amateurfunkstelle, etc.
 - Legt fest, dass die BNetzA den Amateurfunkdienst kontrolliert.
- Die Amateurfunk**verordnung** regelt die Feinheiten (Leistung, Lizenzklasse, etc.)

VD108 Wann und wie oft hat der Funkamateurl sein Rufzeichen zu nennen?

- a) Das Rufzeichen ist spätestens nach 10 Minuten oder auf Verlangen der am Funkverkehr beteiligten Funkstellen zu nennen.
- b) Das Rufzeichen ist am Anfang und am Ende jeder Funkverbindung sowie zwischendurch mindestens alle 10 Minuten zu nennen.
- c) Das Rufzeichen ist am Anfang und am Ende jeder Funkverbindung zu nennen.
- d) Das Rufzeichen ist alle 10 Minuten zu nennen.

VD112 Was gilt in Bezug auf den Empfang von Amateurfunkausstrahlungen?

- a) Es dürfen nur TKG-zugelassene Empfangsgeräte verwendet werden.
- b) Es ist keine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst erforderlich.
- c) Es bedarf der Zuteilung eines Hörerrufzeichens aus der „DE-Reihe“.
- d) Die Anerkennung als „SWL“ ist erforderlich in Verbindung mit der Mitgliedschaft in einer Amateurfunkvereinigung.

Der Empfang von Amateurfunksendungen ist für jeden erlaubt.
Um als SWL (Short wave listener) an der QSL-Katenvermittlung des DARC teilnehmen zu können, benötigt man ein DE-Zeichen.

VD118 Welche technischen Anforderungen stellt die Amateurfunkverordnung u. a. an eine Amateurfunksendeanlage?

- a) Sofern SSB-Betrieb möglich ist, muss jederzeit zu Messzwecken auch eine Umschaltung auf die Betriebsart FM möglich sein.
- b) Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.
- c) Die Frequenzschwankungen des Senders dürfen maximal 10 Hz betragen.
- d) Zur Reduzierung von Störungen darf das SWR nicht schlechter als 1:3 sein.

VD119 Welche technischen Anforderungen stellt die Amateurfunkverordnung u. a. an eine Amateurfunksendeanlage?

- a) Es dürfen, zur Verminderung von Störungen, nur noch transistorisierte, CE gekennzeichnete Sendefunkanlagen eingesetzt werden. Endstufen dürfen jedoch weiterhin mit Röhren betrieben werden.
- b) Die Antenne der Amateurfunkstelle muss über eine koaxiale Zuleitung mit dem Sender bzw. der Endstufe verbunden werden.
- c) Die Sendefunkanlage darf bauartbedingt keine höhere Leistung erzeugen können, als der Funkamateur in seiner Zeugnisklasse verwenden darf.
- d) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

VD120 Was ist bei Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern im Hinblick auf die Aussendung zu beachten?

- a) Das Sendergehäuse darf nicht geöffnet werden.
- b) Es darf nur mit halber Sendeleistung gesendet werden.
- c) Das Antennenkabel muss fest angeschlossen sein.
- d) Sie sind an einem Abschlusswiderstand durchzuführen.

Vgl. VD118: Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Bei Abgleicharbeiten darf daher keine Antenne angeschlossen werden. Aber der Sender benötigt den Antennenwiderstand.
→ Es wird eine künstliche, (nichtstrahlende) Antenne verwendet (Dummy Load)

VD121 Ist das Aussenden des unmodulierten oder ungetasteten Trägers zulässig?

- a) Ja, unbegrenzt, es wird ja keine Information übertragen.
- b) Ja, kurzzeitig, z.B. zum Abstimmen.
- c) Nein, weil sonst die Endstufe zu heiß wird.
- d) So lange bis ein Ruf wahrgenommen wird.

z.B. um den Antennentuner abzustimmen.
Das ist an einem Dummy Load nicht möglich.

VD122 Bei der Überprüfung des Ausgangssignals eines Senders sollte die Dämpfung der Oberwellen mindestens

- a) 20 dB betragen.
- b) den geltenden Richtwerten entsprechen
- c) 30 dB betragen.
- d) 100 dB betragen.

Zulassung von fernbedienten / automatisch arbeitenden Stationen

- Für folgende Stationen wird eine besondere Zulassung benötigt.
 - Fernbediente Stationen
 - automatisch arbeitende Stationen
 - Bsp.: Relais, Digipeater, Funkbaken
 - Klubstation
 - Besondere experimentelle Studien
 - Ausbildungsfunkbetrieb
- Es muss vom Zulassungsinhaber sichergestellt werden, dass die Station jederzeit sofort abgeschaltet werden kann.

Begriffe

In den Anlagen zur AFuV sind u.a. die Nutzungsbestimmungen (Frequenzen, zulässige Sendeleistung, etc.) und die Rufzeicheneinteilung aufgeführt.

Eine *Klubstation* ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.

Eine *fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle* ist eine unbesetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).

Eine *Relaisfunkstelle* ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die empfangene Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale fern ausgelöst aussendet und dabei zur Erhöhung der Erreichbarkeit von Amateurfunkstellen dient.

Eine *Funkbake* ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die selbsttätig Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.

VD101 Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist gemäß AFuV richtig wiedergegeben?

- a) Eine „Klubstation“ ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.
- b) Eine „fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle“ ist eine besetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (z.B. Amateurfunkstellen mit digitalen Betriebsarten).
- c) Eine „Funkbake“ ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die ferngesteuert Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
- d) Eine „Relaisfunkstelle“ ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale automatisch aussendet.

VD102 Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist entsprechend der AFuV richtig wiedergegeben?

- a) Eine „Relaisfunkstelle“ ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale automatisch aussendet.
- b) Eine „Funkbake“ ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die ferngesteuert Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
- c) Eine „Klubstation“ ist eine Amateurfunkstelle einer Amateurfunkvereinigung, die von deren Mitgliedern unter dem zugeteilten Rufzeichen besetzt oder unbesetzt betrieben werden kann.
- d) Eine „fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle“ ist eine unbesetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).

VD501 Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist gemäß AFuV richtig wiedergegeben?

- a) Eine „Relaisfunkstelle“ ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale automatisch aussendet.
- b) Eine „fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle“ ist eine unbesetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).
- c) Eine „Funkbake“ ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die ferngesteuert Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
- d) Eine „fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle“ ist eine besetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (z.B. Amateurfunkstellen mit digitalen Betriebsarten).

VD502 Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist gemäß AFuV richtig wiedergegeben?

- a) Eine „Relaisfunkstelle“ ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale automatisch aussendet.
- b) Eine „Relaisfunkstelle“ ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die empfangene Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale fern ausgelöst aussendet und dabei zur Erhöhung der Erreichbarkeit von Amateurfunkstellen dient.
- c) Eine „fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle“ ist eine besetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (z.B. Amateurfunkstellen mit digitalen Betriebsarten).
- d) Eine „Funkbake“ ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die ferngesteuert Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.

VD503 Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist gemäß AFuV richtig wiedergegeben?

- a) Eine „Relaisfunkstelle“ ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale automatisch aussendet.
- b) Eine „Funkbake“ ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die selbsttätig Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
- c) Eine „fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle“ ist eine besetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (z.B. Amateurfunkstellen mit digitalen Betriebsarten).
- d) Eine „Funkbake“ ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die ferngesteuert Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.

VD103 Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist entsprechend der AFuV richtig wiedergegeben?

- a) Die „effektive Strahlungsleistung (ERP)“ ist das Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler.
- b) Die „gleichwertige isotrope Strahlungsleistung (EIRP)“ ist das Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den Halbwellendipol.
- c) Eine „unerwünschte Aussendung“ ist jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes oder einer Funkanlage beeinträchtigen könnte.
- d) Die „Spitzenleistung (PEP)“ ist die Leistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve durchschnittlich an einen reellen Abschlusswiderstand abgeben kann.

ERP bezieht sich immer auf einen Halbwellendipol.

EIRP bezieht sich immer auf einen isotropen Kugelstrahler.

Nutzungsbestimmungen

- Frequenzbereich
- Leistung
- Bandbreite
- Lizenzklasse
- Primär / Sekundär

VD104 Wo sind die Nutzungsbestimmungen, die maximal zulässigen Sender- bzw. Strahlungsleistungen und die erlaubten Frequenzbereiche für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten zu finden?

- a) Im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- b) In der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV).
- c) Im Gesetz über den Amateurfunk (AFuG).
- d) In der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV).

- *Das Amateurfunkgesetz*
Enthält nur grundlegende nationale Regelungen
Regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.
Definiert die Begriffe Amateurfunkdienst, Amateurfunkstelle, etc.
- *Die Amateurfunkverordnung* regelt die Feinheiten (Leistung, Lizenzklasse, etc.).
- *Das Telekommunikationsgesetz* regelt, dass jede drahtgebundene oder drahtlose Fernmeldeeinrichtung genehmigungspflichtig ist, die den Grundstücksbereich überschreitet.
- *Die Frequenzzuteilungsverordnung* regelt den Inhalt und Umfang der Frequenzzuteilung und das Verfahren ihrer Erteilung.

VD105 Welche der genannten Bestimmungen enthält Regelungen darüber, welche Frequenzbereiche der Inhaber einer Amateurfunkzulassung entsprechend seiner Zeugnisklasse benutzen darf?

- a) Der internationale Frequenzbereichszuweisungsplan in Artikel 5 der VO Funk.
- b) Das Gesetz über den Amateurfunk (AFuG).
- c) Die Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV).
- d) Die Anlage der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV).

- *Das Amateurfunkgesetz*
Enthält nur grundlegende nationale Regelungen
Regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.
Definiert die Begriffe Amateurfunkdienst, Amateurfunkstelle, etc.
- *Die Amateurfunkverordnung* regelt die Feinheiten (Leistung, Lizenzklasse, etc.)
- *Das Telekommunikationsgesetz* regelt, dass jede drahtgebundene oder drahtlose Fernmeldeeinrichtung genehmigungspflichtig ist, die den Grundstücksbereich überschreitet.
- *Der Frequenzzuweisungsplan* legt die Zuweisung der jeweiligen Funkdienste zu den entsprechenden Frequenzbereichen fest.

VD106 Wo ist die Einteilung der deutschen Amateurfunkrufzeichen geregelt?

- a) In § 4 des Amateurfunkgesetzes.
- b) In der Rufzeichenliste der Bundesnetzagentur.
- c) In Artikel 19 und Anhang 42 der VO Funk.
- d) Im Rufzeichenplan gemäß § 10 Abs. 3 AFuV.

VD107 Hat ein Funkamateurlanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens?

- a) Ja, aber nur in besonders zu begründenden Fällen.
- b) Ja, wenn es ihm schon einmal zugeteilt war.
- c) Nein, es besteht kein Anspruch darauf.
- d) Nein, es sei denn, er kann besondere persönliche Gründe geltend machen und das Rufzeichen frei ist.

VD111 Ein Funkamateurler verzichtet auf seine Zulassung und damit auf die Zuteilung seines personengebundenen Rufzeichens. Kann er damit rechnen, dass er auf Antrag dieses Rufzeichen nach 2 Jahren erneut zugeteilt bekommt?

- a) Ja, Rufzeichen sind personengebunden und können daher sowieso nicht an andere Personen vergeben werden.
- b) Nein, durch Verzicht frei gewordene Rufzeichen dürfen generell für 10 Jahre nicht vergeben werden.
- c) Nein, der Funkamateurler kann nur mit der Zuteilung dieses Rufzeichens rechnen, wenn er den Antrag auf erneute Zuteilung innerhalb eines Jahres nach Verzicht stellt.
- d) Ja, freigewordene Rufzeichen werden erst nach Ablauf von 10 Jahren an einen anderen Funkamateurler neu vergeben.

VD109 Welche Pflichten hat der Inhaber einer Amateurfunkzulassung im Fall der Änderung seiner Anschrift oder bei der Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle?

- a) Er muss die Änderung der Anschrift oder die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle 14 Tage vorher bei der Bundesnetzagentur in schriftlicher oder elektronischer Form anzeigen.
- b) Er muss die Änderung der Anschrift oder die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle innerhalb von 4 Wochen bei der Bundesnetzagentur in schriftlicher oder elektronischer Form anzeigen und die Bestätigung abwarten, bevor er den Funkbetrieb wieder aufnehmen darf.
- c) Er muss die Änderung oder Neuerrichtung 14 Tage vor der Aufnahme des Funkbetriebs am neuen Wohnsitz bzw. Standort bei der Bundesnetzagentur in schriftlicher oder elektronischer Form anzeigen.
- d) Er muss die Änderung der Anschrift unverzüglich und die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle vor deren Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur in schriftlicher oder elektronischer Form anzeigen.

VD110 Was muss der Inhaber einer Amateurfunkzulassung bei der Änderung seines Namens oder seiner Anschrift veranlassen?

- a) Er muss die Änderungen 14 Tage vor deren Eintreten der Bundesnetzagentur in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilen und seine Funkanlage solange stilllegen, bis er von der Bundesnetzagentur eine entsprechend geänderte Amateurfunkzulassung erhalten hat.
- b) Er muss die Änderungen der Bundesnetzagentur im Fall der weiteren Teilnahme am Amateurfunkdienst innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilen.
- c) Er muss die Änderungen der Bundesnetzagentur unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilen.
- d) Er muss die Änderungen der Bundesnetzagentur nur beim Umzug ins Ausland oder in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Bundesnetzagentur-Außenstelle mitteilen.

VD123 Welche Daten sind in der offiziellen Rufzeichenliste der Bundesnetzagentur immer enthalten?

- a) Alle zugeteilten Rufzeichen mit den dazugehörigen Standorten der Amateurfunkstellen.
- b) Alle zugeteilten Rufzeichen in Verbindung mit dem Namen des Inhabers und die Standorte von Relaisfunkstellen und Funkbaken.
- c) Alle zugeteilten Rufzeichen mit den dazugehörigen Rufzeicheninhabern und deren Anschriften.
- d) Im Falle eines Widerspruchs keinerlei Angaben, auch kein Rufzeichen.

VD127 Für welche Zwecke sind Zuteilungen mit Ausnahmen von den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen der AFuV möglich?

- a) Für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit einer Amateurfunkstelle.
- b) Für Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern ohne Abschlusswiderstand.
- c) Für Übungen zur Abwicklung des Funkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen.
- d) Für die Nutzung zusätzlicher Frequenzbereiche, die nicht im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesen sind.

Vgl. AFuG

Frage VC120: Welche Rufzeichenzuteilungsarten gibt es im Amateurfunk?

Antwort: Personengebundenes Rufzeichen, Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen, Rufzeichen für fernbediente/automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, **Rufzeichen gemäß § 16 Abs. 2 AFuV (= Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien).**

VD128 Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien gemäß § 16 Abs. 2 der AFuV sind Zuteilungen,

- a) die Ausnahmen vom Rufzeichenplan zulassen.
- b) die Ausnahmen im Ausbildungsfunkbetrieb zulassen.
- c) die Ausnahmen zur Nutzung von gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken zulassen.
- d) die Ausnahmen von den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen der AFuV zulassen.

Vgl. AFuG

Frage VC120: Welche Rufzeichenzuteilungsarten gibt es im Amateurfunk?

Antwort: Personengebundenes Rufzeichen, Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen, Rufzeichen für fernbediente/automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, **Rufzeichen gemäß § 16 Abs. 2 AFuV (= Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien).**

VD129 Ist für den Betrieb einer Amateurfunkstelle auf Wasser beziehungsweise in der Luft eine Sondergenehmigung der Bundesnetzagentur erforderlich?

- a) Nur bei Strahlungsleistungen über 10 Watt EIRP.
- b) Ja, in jedem Fall ist eine Sonderzuteilung erforderlich.
- c) Nein .
- d) Ja, aber nur in Einzelfällen.

Es ist aber die Zustimmung des verantwortlichen Bootsführers bzw. Piloten / Luftfahrtbehörde notwendig (vgl. Frage VK105).

Ende Teil 1
AFuV

noch Fragen ???